

„ALLES BANANE – KULTUR FÜR KINDER IN DER REGION HANNOVER“

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet: „**ALLES BANANE – KULTUR FÜR KINDER IN DER REGION HANNOVER**“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover; er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz 'e.V.'.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist es, zur Verbesserung des Lebensumfeldes von Kindern und zur Jugendpflege im Bereich der Region Hannover beizutragen.

(2) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur innerhalb des in § 3 Absatz 1 gegebenen Rahmens erfolgen.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Fördern der demokratischen Teilhabe von Kindern an Entscheidungsprozessen, die ihr konkretes Lebensumfeld betreffen;
- Fördern des kreativen und künstlerischen Ausdrucksvermögens von Kindern in den Bereichen Musik, Theater, Tanz, Bildende Kunst, Spiel und Sprache;
- Organisation und Realisation von Kinderkulturveranstaltungen;
- Realisieren gemeinsamer Aktivitäten;
- Koordination der Vereinsarbeit durch ein gemeinsames Büro;
- organisatorische, finanzielle und personelle Unterstützung von Aktivitäten der Vereinsmitglieder, die dem Vereinszweck (§ 2 Absatz 1) entsprechen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins oder Dritte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung der von diesem Mitglied eingebrachten Vermögenswerte.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck (§ 2) zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes (§ 8 Absatz 5) erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann die Antragstellerin/der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet (§ 7 Absatz 8). Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen.

(3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 8) beschlossen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich; er erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

(2) Der Vereinsausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes (§ 8 Absatz 5), wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nach dieser Satzung nicht mehr erfüllt oder mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt.

(3) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet (§ 7 Absatz 8). Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung (§ 7),
- Vorstand (§ 8),
- Beirat (§ 9),
- Rechnungsprüfung (§ 10),
- Geschäftsführung (§ 11).

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder je eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag (§ 8 Absatz 5).
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Prozent aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (§ 8 Absatz 5).
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der in der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlussfähig; sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit und werden offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle werden von der Protokollführerin / dem Protokollführer und einem in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben.
- (6) Beschlüsse zu Änderungen der Vereinssatzung bedürfen abweichend von § 7 Absatz 5 einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (7) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins (§ 12 Absatz 1) bedürfen abweichend von § 7 Absatz 5 einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung
 - ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht gemäß dieser Satzung anderen Vereinsorganen übertragen wurden.
 - wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand (§ 8). Das Wahlverfahren entspricht der Regelung nach § 7 Absatz 5 dieser Satzung.
 - wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer(innen) (§ 10), die keinem Vereinsorgan angehören und nicht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen dürfen. Das Wahlverfahren entspricht der Regelung nach § 7 Absatz 5 dieser Satzung.
 - kann Vorstandsmitglieder abwählen. Beschlüsse hierzu bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
 - entscheidet über Beschwerden von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss nicht aufgenommen (§ 4 Absatz 2) oder aus dem Verein ausgeschlossen (§ 5 Absatz 3) werden sollen.
 - nimmt den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes (§ 8 Absatz 5) und den Prüfbericht der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers (§ 10 Absatz 1) entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
 - entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan (§ 8 Absatz 5).
 - beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 4 Absatz 3).

§ 8**Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei (Vorsitzende[r], stellvertretende[r] Vorsitzende[r], Schatzmeister[in]), höchstens fünf Personen, die gleichberechtigt tätig sind. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger(innen) gewählt worden sind.

(2) Der Verein wird von jeweils einem Vorstandsmitglied allein vertreten.

(3) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt; sie werden von einem Vorstandsmitglied mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin einberufen. Zu den Vorstandssitzungen sind die Mitglieder des Beirates (§ 9) einzuladen. An den Vorstandssitzungen nimmt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Vereins (§ 11) teil. Der Vorstand kann weitere Personen zu seinen Sitzungen einladen.

(4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig; Beschlüsse werden offen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

(5) Der Vorstand

- beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7) bedürfen.
- beschließt über Aufnahmeanträge (§ 4 Absatz 2) und Ausschlüsse (§ 5 Absatz 2).
- beruft Mitgliederversammlungen ein (§ 7 Absätze 2 und 3).
- führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 7) aus. Beschlüsse, die mit dem Vereinszweck (§ 2) unvereinbar sind oder die nachweisbar nicht finanziert werden können, muss der Vorstand zurückweisen.
- beruft die Mitglieder des Beirates (§ 9 Absatz 1) ein.
- erstellt nach jedem Jahresende einen Jahresgeschäftsbericht und einen Haushaltsplan, die er der Mitgliederversammlung vorzutragen hat (§ 7 Absatz 8).
- erstellt nach jedem Jahresende einen Jahresabschluss, den er der Rechnungsprüfung (§ 10 Absatz 1) vorzulegen hat.
- hört den Beirat (§ 9 Absatz 2) an und befindet über dessen Vorschläge und Anregungen.
- kann eine(n) hauptamtliche(n) Geschäftsführer(in) und weitere haupt- oder nebenamtlich tätige Personen einstellen (§ 11), soweit deren Finanzierung gesichert ist. Hierbei ist soweit als möglich auf Leistungsangebote unentgeltlich tätiger Personen zurückzugreifen.
- nimmt Satzungsänderungen vor, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Die Satzungsänderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- ist Liquidator des Vereins, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes verfügt hat (§ 12).

§ 9

Beirat

- (1) Der Vorstand kann Mitglieder in den Beirat berufen (§ 8 Absatz 5).
- (2) Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite (§ 8 Absatz 5).

§ 10

Rechnungsprüfung

- (1) Den gemäß § 7 Absatz 8 gewählten Rechnungsprüfer(innen) obliegt die Prüfung der Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses. Über das Ergebnis der Prüfung fertigen sie einen Prüfbericht, den sie in der Mitgliederversammlung (§ 7) vortragen.
- (2) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer(innen) beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Rechnungsprüfer(innen) haben Zugang zu allen Finanzunterlagen des Vereins.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Der/Dem vom Vorstand eingestellten Geschäftsführerin/Geschäftsführer (§ 8 Absatz 5) obliegen folgende Aufgaben:
 - Erledigen der laufenden Vereinsaufgaben.
 - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 7 Absatz 8) und des Vorstandes (§ 8 Absatz 5) soweit ihr/ihm diese Aufgaben vom Vorstand übertragen werden.
- (2) Außer Geschäftsführerin/Geschäftsführer kann der Vorstand (§ 8 Absatz 5) weitere haupt- oder nebenamtlich tätige Personen einstellen.
- (3) Um die vielfältigen Aufgaben des Vereins auf Dauer optimal zu sichern, ist die Einrichtung von Dauerarbeitsplätzen anzustreben.

§ 12

Vereinsauflösung

- (1) Wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen (§ 7 Absatz 7) und nichts anderes verfügt hat, sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister(in) (§ 8 Absatz 5) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren(innen).
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder im Falle eines sonstigen Verlustes seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den 'KinderKinder' e.V., Hamburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Hannover, 30.10.2002

Die Unterzeichnenden erkennen die vorstehende Satzung an und werden dem Verein als Mitglied beitreten:

Es folgen 10 Unterschriften.

Neufassung des § 3 Absatz 2 und des § 12 Absatz 2 durch Vorstandsbeschluss vom 04.03.03.